ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Defacto eine vereinfachte Aktiengesellschaft "Société par Actions Simplifiée" mit einem Kapital von 6163,17 Euro, mit Sitz in 50 rue Marguerite de Rochechouart 75009 Paris, eingetragen im Handels-und Gesellschaftsregister von Paris unter der Registernummer 899 270 979, als Finanzierungsgesellschaft von der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) unter der Nummer 17768 zugelassen, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Jordane Giuly.

(im Folgenden als "Darlehensgeber" bezeichnet)

Defacto bietet einen Finanzierungsservice für Unternehmen durch die Bereitstellung von Darlehen (im Folgenden "Finanzierung"). Diese Dienstleistung wird auch über technologische Partnerschaften angeboten, die es ermöglichen, die Plattform von Defacto mit der Softwareumgebung der Partner zu verbinden.

Um sich an die Entwicklung der Bedürfnisse des Darlehensnehmers anzupassen, wird die Finanzierung in einer oder mehreren Tranchen erfolgen (im Folgenden die "Tranchen" oder einzeln eine "Tranche"), die jeweils einem von den anderen Tranchen unabhängigen Darlehensvertrag entsprechen und den gemeinsamen Bestimmungen dieser AGB unterliegen (im Folgenden "AGB" genannt).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte der Vertragsparteien und ihre jeweiligen Pflichten im Rahmen der Finanzierung. Jede Tranche ist dann Gegenstand eines separaten Vertrages (im Folgenden "Darlehensvertrag" genannt).

ES WURDE DAHER FOLGENDES VEREINBART:

EINLEITENDER ARTIKEL - DEFINITIONEN

Die in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen und Ausdrücke, die mit einem Großbuchstaben beginnen, haben für die Zwecke dieser Bedingungen die Bedeutung, die ihnen in den folgenden Begriffsbestimmungen zugewiesen wird:

Darlehensnehmer: Bezeichnet die Person, die im Darlehensvertrag als Darlehensnehmer auftritt und die Finanzierung beantragt.

Fall vorzeitiger Fälligkeit: Bezeichnet eines der in Artikel 3.2 (vorzeitige Fälligkeit) aufgeführten Ereignisse.

Finanzierung: Die in den Finanzierungsvereinbarungen festgelegte Finanzierungstransaktion, bei der der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer in einzelnen Tranchen Beträge zur Verfügung stellt, um ihm seine Finanzierung zu ermöglichen.

Finanzierungsvereinbarungen: Die vertragliche Gesamtheit, die aus den AGB und den einzelnen Darlehensvereinbarungen besteht.

AGB: Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die unterzeichneten AGB sind jederzeit im persönlichen Bereich des Darlehensnehmers unter der folgenden Adresse verfügbar: https://api.getdefacto.com

Darlehensvertrag: bezeichnet jeden zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehensvertrag, der diesen AGB unterliegt. Außer im Falle einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber hat der Darlehensvertrag die

Form eines Kreditgeschäfts im Sinne von Artikel L.313-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Wenn zwischen dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber vereinbart, kann es sich um ein französisches Beteiligungsdarlehen im Sinne von Artikel L.313-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handeln.

Ausstehender Finanzierungsbetrag: Zu jedem Zeitpunkt der Gesamtkapitalbetrag der Beträge, die dem Darlehensnehmer im Rahmen jedes einer Tranche entsprechenden Darlehensvertrags zur Verfügung gestellt und noch nicht zurückgezahlt wurden.

Vertragspartei: Bezeichnet einzeln oder gemeinsam den Darlehensgeber, den Darlehensnehmer und/oder den Partner.

Partner: Ist [Name der Gesellschaft], [Rechtsform] mit einem Kapital von [Höhe des Stammkapitals] Euro, mit Sitz in [Anschrift des Sitzes], eingetragen bei der [Registrierungsstelle] unter der Nummer [Registrierungsnummer], vertreten durch [Rolle], [Name],

Tranche: Bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag den Kapitalbetrag, der dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber in Form eines Darlehensvertrag zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 1 - NATUR DER FINANZIERUNG

Weder die AGB noch die Darlehensverträge sind Verbraucherkredite im Sinne der Artikel L. 312-1 ff. des französischen Verbrauchergesetzbuches (Code de la consommation) noch Immobilienkredite im Sinne der Artikel L. 313-1 ff. des französischen Verbrauchergesetzbuches (Code de la consommation).

Die Mittel, die dem Darlehensnehmer im Rahmen der Finanzierung zur Verfügung gestellt werden, werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen der einzelnen Darlehensverträge zur Verfügung gestellt.

Vorbehaltlich ihrer Bestimmungen unterliegt jeder Darlehensvertrag den Bestimmungen der AGB. Soweit sie mit den Bestimmungen der einzelnen Darlehensverträge vereinbar sind, gelten die Bestimmungen dieser AGB für jeden einzelnen Darlehensvertrag und gelten *mutatis mutandis* als Bestandteil jedes Darlehensvertrags.

Artikel 2 - ZUSICHERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

2.1 Zusicherungen und Gewährleistungen des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer sichert dem Darlehensgeber bei Annahme der AGB und bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle vom Darlehensnehmer aufgrund der Darlehensverträge geschuldeten Beträge vollständig gezahlt und zurückgezahlt worden sind, Folgendes zu:

- a) dass es sich bei ihm um eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründete oder niedergelassene und rechtsgültig bestehende Gesellschaft oder Personengesellschaft handelt;
- b) dass er als solche in der Lage und befugt ist, die Finanzierungsvereinbarungen zu schließen und ihre Verpflichtungen daraus zu erfüllen;
- c) dass die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen und die Erfüllung seiner Verpflichtungen daraus von seinen zuständigen Stellen ordnungsgemäß genehmigt wurden und dass alle für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen erforderlichen Formalitäten oder Registereintragungen vorgenommen wurden;
- d) dass die Unterzeichner der Finanzierungsvereinbarungen ordnungsgemäß bevollmächtigt sind,

diese Verträge im Namen und im Auftrag des Darlehensnehmers zu unterzeichnen und den Darlehensnehmer in Bezug auf die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wirksam zu binden;

- e) dass die Finanzierungsvereinbarungen rechtliche Verpflichtungen begründen, die für ihn rechtswirksam sind und gemäß ihren Bestimmungen gegen ihn durchgesetzt werden können;
- f) dass die Durchführung der Finanzierungsvereinbarungen und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht gegen für ihn geltende Rechtsvorschriften oder regulatorische Bestimmungen, gegen Bestimmungen seiner Satzung oder gegen Verträge oder Verpflichtungen, denen er beigetreten ist oder an die er gebunden ist, verstoßen, und;
- g) dass er sich weder in einem Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet noch Gegenstand eines Ad-hoc-Mandats, eines Schlichtungs-, Vergleichs-, Rettungs-, Zwangsverwaltungs- oder gerichtlichen Liquidationsverfahrens ist, noch Gegenstand eines Auflösungs-, Liquidations- oder Sanierungsverfahrens ist.

Alle vorstehenden Zusicherungen bleiben in vollem Umfang in Kraft und werden jedes Mal wiederholt, wenn der Darlehensnehmer gemäß den Finanzierungsvereinbarungen Zahlungen an den Darlehensgeber leistet, und bleiben so lange in Kraft, bis alle vom Darlehensnehmer gemäß den Finanzierungsvereinbarungen geschuldeten Beträge vollständig gezahlt und zurückgezahlt worden sind.

2.2 Verpflichtungen des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, ab der Unterzeichnung der AGB, bis zur vollständigen Zahlung und Rückzahlung aller vom Darlehensnehmer im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen geschuldeten Beträge und bei jedem Darlehensvertrag, Folgendes zu tun:

- a) die im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen fälligen Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu zahlen oder zurückzuzahlen;
- b) alle sonstigen Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen, die sich für sie aus den Finanzierungsvereinbarungen ergeben;
- c) dem Darlehensgeber so bald wie möglich seinen beglaubigten und genehmigten Jahresabschluss, alle sonstigen von ihm erstellten Zwischenabschlüsse, alle Informationen, die er Kreditinstituten in Bezug auf die von ihm aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Darlehen übermittelt, sowie ganz allgemein alle Dokumente oder Informationen über seine finanzielle Lage und seine Geschäftstätigkeit, die der Darlehensgeber in angemessener Weise anfordern kann, zur Verfügung zu stellen;
- d) den Darlehensgeber unverzüglich zu informieren:
 - vom Eintreten eines Ereignisses, das einen Fall vorzeitiger Fälligkeit darstellt oder darstellen könnte;
 - vom Eintreten eines Ereignisses, das den Darlehensnehmer daran hindern würde, während der Laufzeit der Finanzierungsvereinbarungen jederzeit die in Artikel 2.1 (Zusicherungen und Gewährleistungen des Darlehensnehmers) genannten Zusicherungen und Gewährleistungen zu wiederholen.
- e) dem Darlehensgeber alle Dokumente vorzulegen, die die Befugnis des Unterschriftsberechtigten zur Unterzeichnung und Ausführung dieses Vertrags und jedes Darlehensvertrags im Namen und im Auftrag des Darlehensnehmers oder einer etwaigen Übertragung von Befugnissen bescheinigen.

Artikel 3 - DAUER UND VORZEITIGE FÄLLIGKEIT

3.1. Dauer der AGB

Die AGB treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Sie bleiben so lange in Kraft und wirksam, bis der Gesamtbetrag des ausstehenden Finanzierungsbetrags vom Darlehensnehmer vollständig zurückgezahlt worden ist.

Die AGB enden, wenn der Darlehensnehmer während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten oder länger keinen Darlehensvertrag abgeschlossen hat, vorausgesetzt, der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber alle Beträge zurückgezahlt, einschließlich aller Zinsen, Gebühren und Nebenkosten, die er dem Darlehensgeber gemäß den Finanzierungsvereinbarungen schuldet.

3.2. Vorzeitige Fälligkeit

Der Eintritt eines der folgenden Ereignisse stellt einen Fall vorzeitiger Fälligkeit des ausstehenden Finanzierungsbetrags und der dem Darlehensnehmer gemäß den Finanzierungsvereinbarungen zur Verfügung gestellten Beträge dar falls:

- a) irgendein Betrag in Form von Kapital, Zinsen, Kosten oder Nebenkosten, der gemäß der Finanzierungsvereinbarung fällig ist, wird vom Darlehensnehmer nicht zum Fälligkeitsdatum gezahlt, und diese Nichtzahlung wird nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach diesem Fälligkeitsdatum behoben;
- b) eine der Zusicherungen und Gewährleistungen, die der Darlehensnehmer in der Rahmenvereinbarung abgegeben hat, nicht mehr zutreffend oder irreführend ist oder unzutreffend zu werden droht;
- c) Informationen oder Dokumente (insbesondere Rechnungen), die der Darlehensnehmer im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen vorgelegt hat, sich als falsch, ungenau oder irreführend erweisen:
- der Darlehensnehmer eine seiner Verpflichtungen aus den Finanzierungsvereinbarungen (mit Ausnahme der in Absatz (a) genannten Zahlungsverpflichtung) nicht erfüllt oder einhält und dies nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Mahnung durch den Darlehensgeber behebt;
- e) der Darlehensnehmer überschuldet im Sinne des § 19 InsO, zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO oder drohend zahlungsunfähig im Sinne des § 18 InsO ist;
- f) (i) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder eines Antrags auf Eröffnung eines Sanierungs- und Restrukturierungsverfahrens oder eines Schuldnerschutzverfahrens oder die Anzeige eines solchen Verfahrens, einschließlich eines Verfahrens nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen ("StaRUG"), jedoch vorbehaltlich des § 44 StaRUG gestellt wird, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffnet wird, (iii) vorläufige Maßnahmen durch das zuständige Gericht gemäß § 21 InsO angeordnet werden oder (iv) ein Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers durch das zuständige Gericht oder eröffnet oder abgelehnt wird (mangels Masse);
- g) sich der Darlehensnehmer in einem Zustand der Zahlungseinstellung befindet oder befinden könnte, Gegenstand eines Ad-hoc-Mandats, eines Schlichtungs-, Vergleichs-, Rettungs-, Zwangsverwaltungs- oder gerichtlichen Liquidationsverfahrens ist oder Gegenstand eines Auflösungs-, Liquidations- oder Sanierungsverfahrens oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens ist.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den Darlehensgeber unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses zu unterrichten, das einen Fall vorzeitiger Fälligkeit darstellt oder darstellen könnte.

Sofern der Darlehensnehmer nicht innerhalb der oben genannten Frist Abhilfe schafft, kann der Darlehensgeber durch eine an den Darlehensnehmer per Einschreiben mit Rückschein versandte Mitteilung ohne vorherige förmliche Aufforderung die automatische Beendigung der Finanzierungsvereinbarungen und die sofortige Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Finanzierungsbetrags erklären.

Wird der ausstehende Finanzierungsbetrag gemäß dem vorstehenden Absatz für sofort fällig erklärt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den ausstehenden Finanzierungsbetrag vorzeitig, vollständig und unverzüglich zurückzuzahlen, zuzüglich des Betrags der aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Gebühren, Provisionen und Nebenkosten, die dem Darlehensgeber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung des ausstehenden Finanzierungsbetrags durch den Darlehensnehmer zustehen.

3.3 Beendigung der AGB

Sofern kein Darlehensvertrag gemäß den AGB abgeschlossen wurde oder ein Darlehensvertrag noch nicht abgelaufen ist, können die Parteien die AGB mit einer schriftlichen Mitteilung in von Defacto akzeptierter Form der Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen.

Bei Beendigung der AGB gehen die Parteien davon aus, dass kein neuer Darlehensvertrag geschlossen werden kann.

Artikle 4 - AUFTRAG ZUR ANNAHME DES DARLEHENSVERTRAGS

Diese AGB beinhalten keinen systematischen Auftrag des Darlehensnehmers an einen Partner des Darlehensgebers zur Annahme des Darlehensvertrags.

Artikel 5 - AN DEFACTO VOM DARLEHENSNEHMER ERTEILTE EINZUGSERMÄCHTIGUNG PER SDD – SEPA DIRECT DEBIT

Für alle im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen fälligen Zahlungen erteilt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung und verpflichtet sich, auf dem genannten Konto ausreichende Geldmittel bereitzustellen, damit Abbuchungen gemäß den Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarungen vorgenommen werden können.

Artikel 6 - MITTEILUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart und den Vertragsparteien nachstehend mitgeteilt wird, erfolgt jede Mitteilung einer Vertragspartei an eine andere Vertragspartei gemäß den in der Darlehensvereinbarung festgelegten Bedingungen.

Artikel 7 - VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Durchführung der Finanzierungsvereinbarungen mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, bis diese Informationen öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragspartei gegen diesen Artikel 9 verstößt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, alle Informationen in den Finanzierungsvereinbarungen streng vertraulich zu behandeln.

Die vorstehende Bestimmung steht jedoch nicht im Widerspruch zu:

- (a) die Übermittlung von Informationen durch eine der Parteien, die von ihren Wirtschaftsprüfern, ihren Beratern oder einer Verwaltungs- oder Justizbehörde aufgrund einer für sie geltenden zwingenden Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verlangt werden;
- (b) die Übermittlung von Informationen durch eine der Parteien, die für die Wahrung, Anerkennung, Verteidigung oder Durchsetzung ihrer Rechte in einem gerichtlichen, außergerichtlichen oder sonstigen Verfahren erforderlich sind;
- (c) die Weitergabe von Informationen über die Finanzierungsvereinbarung durch den Darlehensgeber an seine Investoren (oder potenzielle Investoren) zum Zwecke ihrer Analyse im Rahmen ihres Investitionsentscheidungsprozesses;
- (d) die Übermittlung von Informationen durch eine der Parteien, die im Falle eines Wechsels des Darlehensgebers gemäß Artikel 12 (Abtretung der Finanzierungsvereinbarungen) dieses Abkommens erforderlich sein könnten:
- (e) die Übermittlung von Informationen über die Parameter der vom Darlehensnehmer über die Plattform des Partners beantragten oder abgeschlossenen Darlehensverträge durch den Darlehensgeber an den Partner sowie über die Zahlungstermine der im Rahmen dieser Darlehensverträge fälligen Beträge.

Artikel 8 SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

In Übereinstimmung mit der "DSGVO" (GDPR) können personenbezogene Daten über den Darlehensnehmer, die in einem an den Darlehensgeber übermittelten Dokument enthalten sind, erfasst, organisiert, strukturiert, gespeichert, angepasst oder geändert, extrahiert, konsultiert, verwendet, durch Übermittlung mitgeteilt, verbreitet oder zur Verfügung gestellt, abgeglichen oder miteinander verknüpft werden, begrenzt, gelöscht oder vernichtet ("verarbeitet") werden, und zwar sowohl von der Darlehensgeber als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (der "Datenverarbeiter") als auch von jeder Person, die im Namen der Darlehensgeber handelt, insbesondere von jeder Vertragspartei, die die Darlehensgeber mit der Verwaltung und dem Einzug des ausstehenden Finanzierungsbetrags betraut.

Zu diesen Informationen gehören: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (einschließlich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, Reisepass- oder Personalausweisnummer, Staatsangehörigkeit sowie alle personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter anderem in Bezug auf KYC ("Know your customer") und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen ("personenbezogene Daten").

Insbesondere willigt der Darlehensnehmer ein, dass der Darlehensgeber mindestens die folgenden Daten über den Kunden erhebt, um die geltenden "Know your customer"-Vorschriften einzuhalten: (i) Firmenname, (ii) Postanschrift, (iii) Vorname, Nachname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Kopie des Identitätsnachweises der Geschäftsführer und anderer letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Partner diese Daten ganz oder teilweise an den Darlehensgeber übermitteln kann, und stimmt einer solchen Übermittlung zu.

Die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie allen in seinem Namen handelnden verantwortlichen Personen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dritte, insbesondere Dritten, denen der Darlehensgeber gemäß Artikel 9 die Refinanzierung und das Eigentum anvertraut, denen der Darlehensgeber die Verwaltung und Einziehung des ausstehenden Finanzierungsbetrags überträgt, zu ermöglichen, mit den betroffenen Personen einen Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den vertraglichen Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarungen zu schließen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist, und in jedem Fall nicht länger als fünf (5) Jahre ab dem Datum, an

dem der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den gesamten gemäß den Finanzierungsvereinbarungen fälligen Betrag gezahlt hat.

Betroffene Personen können:

- Zugang zu ihren persönlichen Daten beantragen;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen;
- eine Einschränkung der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten verlangen; und
- die Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Die betroffenen Personen können alle oben genannten Rechte ausüben, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen unter der folgenden Adresse wenden:

E-Mail: support@getdefacto.com

Adresse: Defacto, 50 rue Marguerite de Rochechouart, 75009 Paris

Die betroffenen Personen werden außerdem über ihr Recht informiert, bei der französischen Datenschutzbehörde (Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL)) unter der folgenden Adresse Beschwerde einzulegen: 3, place de Fontenoy, 75007 Paris, Frankreich; oder bei jeder zuständigen Datenschutzbehörde im Wohnsitzland der betroffenen Person.

Artikel 9 - ÜBERTRAGUNG DER FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN

Die Rechte und/oder Pflichten, die sich aus den Finanzierungsvereinbarungen ergeben:

- dürfen vom Darlehensnehmer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers abgetreten oder übertragen werden;
- können vom Darlehensgeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensnehmers frei abgetreten oder übertragen werden, ohne dass die zwischen den Parteien in den Finanzierungsvereinbarungen vereinbarten Bedingungen in irgendeiner Weise geändert werden.

Artikel 10 - HÖHERE GEWALT

Weder der Darlehensnehmer noch der Darlehensgeber können für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus den Finanzierungsvereinbarungen haftbar gemacht werden, soweit diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Sinne des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) und der Rechtsprechung des französischen Kassationshofs und der Gerichte zurückzuführen ist. Darüber hinaus entbindet höhere Gewalt die Vertragspartei, die sich darauf beruft, nur in dem Maße und für die Dauer, in dem sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist.

Artikel 11 VETTRAGSÄNDERUNG - AUSÜBUNG VON RECHTEN - TRENNBARKEIT - GESAMTE VEREINBARUNG - UNVORHERGESEHENE UMSTÄNDE

Die AGB können nur durch eine schriftliche und ausdrückliche Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden. Jede Änderung wird in einer schriftlichen Änderung festgehalten, die von den Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet wird. Diese Änderung gilt dann als Teil der Finanzierungsvereinbarungen.

Übt eine Vertragspartei ein Recht oder einen Rechtsbehelf aus den Finanzierungsvereinbarungen nicht oder nur teilweise aus, so bedeutet dies keinen Verzicht dieser Vertragspartei auf die künftige Ausübung dieses Rechts oder Rechtsbehelfs. Die Tatsache, dass eine Vertragspartei ein Recht oder einen Rechtsbehelf ausgeübt oder teilweise ausgeübt hat, bedeutet nicht, dass diese Vertragspartei auf die erneute Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs verzichtet.

Sollte eine der Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarungen weiterhin gültig. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen nach Treu und Glauben die nicht durchsetzbaren oder ungültigen Bestimmungen durch andere Bestimmungen mit vergleichbarer Wirkung zu ersetzen. Das Versäumnis einer Vertragspartei, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen zu ersetzen, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder den wirksamen Teil einer teilweise unwirksamen Bestimmung, der im gesetzlich zulässigen Umfang wirksam ist.

Die Finanzierungsvereinbarungen stellen die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzen und annullieren alle früheren Vereinbarungen, Korrespondenz oder Dokumente, die sie (oder eine von ihnen) möglicherweise eingegangen sind oder einander mitgeteilt haben und die denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die vorliegende Vereinbarung haben.

Die Vertragsparteien erklären und erkennen an, dass die Bestimmungen des Artikels 1195 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) nicht auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den Finanzierungsvereinbarungen anwendbar sind und dass sie keinerlei Ansprüche gemäß Artikel 1195 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) geltend machen können.

Artikel 12 - BEWEISMITTEL

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1366 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil) erkennen die Vertragsparteien in Bezug auf die Finanzierungsvereinbarungen an, dass ein schriftliches Dokument in elektronischer Form die gleiche Beweiskraft hat wie ein schriftliches Dokument in Papierform.

Artikel 13 ELEKTRONISCHE UNTERZEICHNUNG DER FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, die Finanzierungsvereinbarungen gemäß den Bestimmungen der Artikel 1366 und 1367 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) auf elektronischem Wege zu unterzeichnen, und zwar mittels oder mittels eines API-Aufrufs an die folgende Adresse https://api.getdefacto.com/loans.

Der Darlehensnehmer sichert dem Darlehensgeber zu und gewährleistet, dass:

- die elektronische Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen durch ihn für ihn genauso verbindlich ist, wie wenn er sie auf Papier unterzeichnet hätte;
- die von ihr vorgenommene elektronische Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen weist ihn zuverlässig als Darlehensnehmer aus und garantiert seine Verbindung mit diesen Finanzierungsvereinbarungen.
- die elektronische Unterschrift wird in voller Kenntnis der verwendeten Technologie und ihrer

Bedingungen geleistet und verzichtet daher auf jegliche Ansprüche und/oder rechtliche Schritte, um die Zuverlässigkeit dieses elektronischen Unterschriftensystems und seine Absicht, die AGB zu unterzeichnen, in Frage zu stellen.

Die Vertragsparteien erklären daher, dass die elektronische Fassung der Finanzierungsvereinbarungen das Original dieser Dokumente darstellt und zwischen ihnen uneingeschränkt gültig ist.

Die Vertragsparteien erklären, dass die Finanzierungsvereinbarungen, die elektronisch unterzeichnet wurden, einen wörtlichen Beweis im Sinne von Artikel 1367 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) darstellen und gemäß Artikel 1366 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) die gleiche Beweiskraft haben wie ein schriftliches Dokument auf Papier und ihnen gegenüber wirksam geltend gemacht werden können.

Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, die Zulässigkeit, Vollstreckbarkeit oder Beweiskraft der in elektronischer Form unterzeichneten Finanzierungsvereinbarungen nicht anzufechten.

Artikel 14 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEITSZUWEISUNG

Die Finanzierungsvereinbarungen unterliegen dem französischen Recht und sind nach diesem auszulegen.

Alle Streitigkeiten über die Auslegung, die Gültigkeit oder die Durchführung des vorliegenden Vertrags und/oder der sich daraus ergebenden Maßnahmen werden zuerst gütlich beigelegt und in Ermangelung einer einvernehmlichen Lösung innerhalb von zwei Monaten nach Auftreten der Streitfrage dem Handelsgericht von Paris (Tribunal de Commerce de Paris) vorgelegt.

Stand: 6. Juni 2024